

Beitragsordnung

§ 1 Bemessung des Jahresbeitrages

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrags, der sich bei Gewerbetreibenden an der Größe ihres Objekts orientieren soll.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich entsprechend der folgenden Staffelung:
 - a) Von Grundeigentümern ist ein Betrag von 1,44 € monatlich pro laufendem Meter Fassade (17,28 € p.a.) zu entrichten.
 - b) Von Gewerbetreibenden ist bei Geschäftsflächen monatlich
 - bei einer Fläche von bis zu 50 qm 20,70 € (248,40 € p.a.)
 - bei einer Fläche von bis zu 100 qm 28,75 € (345,00 € p.a.)
 - bei einer Fläche von bis zu 300 qm 40,25 € (483,00 € p.a.)
 - bei einer Fläche von über 300 qm 57,50 € (690,00 € p.a.)zu leisten.
 - c) Angehörige freier Berufe und Handwerker zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 28,75 € monatlich (345,00 € p.a.)
 - d) Privatpersonen, zahlen einen Beitrag in Höhe von 7,50 € monatlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
- (4) Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 2 Außerordentliche Beitragsleistungen

- (1) Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge oder durch sonstige Mittel nicht gedeckt werden können, müssen durch außerordentliche Beitragsleistungen finanziert werden.
- (2) Der Schlüssel für diese Beitragsleistungen ergibt sich aus dem Schlüssel der regulären Beiträge (§ 1, Punkt 2 a bis c).
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung hierzu bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 3 Freiwillige Beitragsleistungen

- (1) Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind 1/2-jährlich jeweils bis zum 20. Tag eines Halbjahres zu entrichten und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Wenn nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird, ist je Monatsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zusätzlich zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird je eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.